

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren.

Die Gemeinde Hausen erläßt auf Grund von Art 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (Bayern. Rechtsammlung Nr. 2020-1 1-1) folgende

## S A T Z U N G

\*\*\*\*\*

zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 31.01.1984.

### § 1

In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 angefügt:

" (4) Die Gemeinde Hausen und die Freiwilligen Feuerwehren von Hausen sowie ihre Bedienstete und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Leistungen im Rahmen dieses Paragraphen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. "

### § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausen, den 16 04.1991

  
Link



Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 16 v. 20.4.1991